



Sektion Mineralölsteuer
322.00-3-7-0004

1. Januar 2022

Merkblatt

Propangas als Treibstoff

1. Grundsätzliches

Propangas (auch unter den Bezeichnungen Autogas, Flüssiggas, LPG oder GPL gehandelt) wird immer öfter als Treibstoff für Personenfahrzeuge eingesetzt. Propangas unterliegt der Mineralölsteuer. Je nach Verwendungszweck – Brennstoff oder Treibstoff – ist die Belastung unterschiedlich hoch:

- Verwendung als Brennstoff: begünstigter Steuersatz von Fr. 1.10 zuzüglich CO₂-Abgabe von Fr. 182.40 jeweils je 1'000 Liter bei 15 °C
- Verwendung als Treibstoff: Normalsatz von Fr. 215.- je 1'000 Liter bei 15 °C

2. Erhebung der Mineralölsteuer

2.1 Lieferanten

2.1.1 Öffentliche Tankstellen

Mit Wirkung ab 1. Juli 2009 muss Propangas, welches in loser Schüttung öffentlichen Tankstellen geliefert wird, zwingend zum Normalsatz von Fr. 215.- je 1'000 Liter 15 °C fakturiert und versteuert werden.

2.1.2 Andere Lieferorte

Keine Änderung. Lieferungen sind weiterhin sowohl zum begünstigten Steuersatz als auch zum Normalsatz möglich.

2.2 Betreiber von Propangas-Verkaufsstellen

2.2.1 Betreiber/Inhaber von öffentlichen Tankstellen

Öffentliche Tankstellen können ab 1. Juli 2009 nur noch Propangas beziehen, das als Treibstoff zum Normalsatz (Fr. 215.- je 1'000 Liter bei 15 °C) versteuert worden ist.

Es steht dem Inhaber/Betreiber der Tankstelle jedoch frei, Propangas weiterhin als Brennstoff und damit zum begünstigten Steuersatz abzugeben. Er muss sich allerdings vergewissern, dass das Gas nur in Tanks abgefüllt wird, die nicht mit einem Verbrennungsmotor verbunden sind. Solche Lieferungen sind zudem nur noch gegen Unterschrift des Verbrauchers erlaubt, mit welcher bestätigt wird, dass das Propangas zu einem begünstigten Zweck, d.h. als Brennstoff verwendet wird. Gleichzeitig sind die notwendigen Personalangaben aufzunehmen, damit das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beim Verbraucher eine Kontrolle vornehmen und überprüfen kann, ob der begünstigte Ansatz zu Recht in Anspruch genommen worden ist.

Merkblatt | Propan als Treibstoff

Gibt der Inhaber/Betreiber der öffentlichen Tankstelle Propangas als Brennstoff ab, so kann er für solche Mengen periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich ein Gesuch um Rückerstattung der Steuerdifferenz (Fr. 31.50 je 1'000 Liter bei 15 °C → Normalsatz Fr. 215.- abzüglich Mineralölsteuer Fr. 1.10, abzüglich CO₂-Abgabe Fr. 182.40) beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Direktionsbereich Grundlagen, Sektion Mineralölsteuer, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, einreichen. Dem Gesuch ist eine Auflistung der als Brennstoff abgegebenen Mengen beizulegen. Das Formular muss mindestens die Angaben enthalten, welche auf dem Musterformular des BAZG aufgeführt sind (siehe Anhang). Zu beachten ist, dass Beträge unter Fr. 100.- nicht rückerstattet werden und dass Rückerstattungen gegen Gebühr erfolgen (5 % des Rückerstattungsbetrages, mindestens Fr. 30.-, maximal Fr. 500.-).

2.2.2 Betreiber/Inhaber von anderen Verkaufsstellen

Andere Lieferungen als solche an öffentliche Tankstellen unterliegen grundsätzlich dem begünstigten Steuersatz (Fr. 1.10 zuzüglich CO₂-Abgabe von Fr. 182.40 jeweils je 1'000 Liter 15 °C), weil Propangas überwiegend als Brennstoff verwendet wird. Nachträglich zu Treibstoffzwecken abgegebene Mengen müssen durch den Betreiber/Inhaber der Verkaufsstelle nachgemeldet und versteuert werden. Er hat dem BAZG unaufgefordert die als Treibstoff verkaufte Menge schriftlich zu melden. Das BAZG stellt die Differenz für die als Treibstoff abgegebene Menge Propangas in Rechnung (Differenzsatz = Fr. 31.50 je 1'000 Liter bei 15 °C → Normalsatz Fr. 215.- abzüglich Mineralölsteuer Fr. 1.10, abzüglich CO₂-Abgabe Fr. 182.40).

2.3 Verbraucher

2.3.1 Bezug von Propangas ab öffentlicher Tankstelle

Ab 1. Juli 2009 können öffentliche Tankstellen nur noch Propangas beziehen, das als Treibstoff versteuert worden ist, d.h. zum Normalsatz von Fr. 215.- je 1'000 Liter bei 15 °C.

Dem Inhaber/Betreiber einer öffentlichen Tankstelle ist es weiterhin erlaubt, Propangas als Brennstoff, d.h. zum begünstigten Steuersatz abzugeben. Sofern der Verbraucher an einer öffentlichen Tankstelle Propangas als Brennstoff bezieht, muss er jedoch mit Unterschrift die Verwendung als Brennstoff bestätigen und Name, Adresse sowie Anschrift bekannt geben, damit das BAZG bei ihm allenfalls eine Kontrolle der zweckkonformen Verwendung vornehmen kann.

2.3.2 Bezug von Propangas ab anderen Bezugsquellen

Weil Propangas überwiegend als Brennstoff verwendet wird, unterliegt es bei der Auslieferung in den steuerrechtlich freien Verkehr ab anderen Bezugsquellen als öffentlichen Tankstellen grundsätzlich dem begünstigten Steuersatz von Fr. 1.10 zuzüglich CO₂-Abgabe von Fr. 182.40 jeweils je 1'000 Liter bei 15 °C. Als Treibstoff verwendete Mengen müssen nachgemeldet und versteuert werden. Der Verbraucher muss die Menge Propangas, die er als Brennstoff bezogen, jedoch als Treibstoff verwendet hat, dem BAZG unaufgefordert schriftlich melden. Das BAZG stellt die Differenz für die als Treibstoff verwendete Menge Propangas in Rechnung (Differenzsatz = Fr. 31.50 je 1'000 Liter bei 15 °C → Normalsatz Fr. 215.- abzüglich Mineralölsteuer Fr. 1.10, abzüglich CO₂-Abgabe Fr. 182.40).

3. Steuerbehörde / Kontrollen

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) als Steuerbehörde hat das Recht, bei Verkäufern und Verbrauchern von Propangas Kontrollen durchzuführen. Wer den Verkauf bzw. die Verwendung von Propangas zu Treibstoffzwecken der Steuerbehörde nicht meldet oder steuerbegünstigt abgegebenes bzw. erworbenes Propangas als Treibstoff verwendet, macht sich strafbar. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Für ergänzende Informationen steht Ihnen Herr Markus Brönnimann (Tel. 058 462 67 08) von der Sektion Mineralölsteuer gerne zur Verfügung.



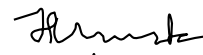
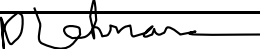
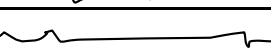
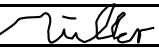
Propangas als Brennstoff verkauft

Tank-
stelle

z.B. Stempel

Telefon: _____

E-Mail: _____

Jahr:	Personalangaben / Kundennummer der tankenden Person	Verkaufs- preis (je Liter)	Menge (in Liter)	Verwendungszweck:	Dieses Propangas wurde zu einem begünstig- ten Satz versteuert. Es darf deshalb <u>nur als Brennstoff verwendet</u> werden. Widerhandlun- gen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet! Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Pro- pangas als Brennstoff (<u>nicht motorisch</u>) zu verwenden! Unterschrift der tankenden Person:
2022				beleuchten grillieren heizen kochen andere (präzisieren)	
Monat:	Name / Vorname / vollständige Adresse (oder Kunden- nummer) / evtl. Autokennzeichen	CHF			
Juli					
Tag					
1.	Muster Hans, 1001	-.90	50	g	
1.	Lehmann Peter, 1005, AG 777 777	-.90	40	h	
4.	Zivkovic Menir, Beispielstr. 102, 8000 Zürich	-.90	38	g	
6.	Monnier Pierre, rue de la gare 1, F-Nice	-.95	25	k	
6.	Asphalt AG, A. Müller, 2001	-.95	100	a (Bitumen erhitzen)	i A A Müller 
9.					
9.					
12.					
15.					
Total					